

Stellungnahmen

zu

Bauleitplänen

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



2.1

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-332.
27.01.2023

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 ERH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

28.03.2023

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 4.704 Ew.; 2000: 4.619 Ew.; 2010: 4.732 Ew. 2020: 5.025 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsames Grundzentrum

Die Gemeinde Uttenreuth beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan.

Flächen in einem Umfang von ca. 10,2 ha, welche bereits als Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten aber noch unbebaut sind, sollen weiterhin als Flächenpotenziale dargestellt werden. Hinzu kommen ermittelte Baulücken im Bestand mit einer Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Eine Nutzungsänderung erfolgt für einen bislang unbebauten, teils als Gemeinbedarfsfläche, teils als gemischte Baufläche, rechtswirksam dargestellten 1,1 ha großen innerörtlichen Bereich zu einer Neudarstellung an Wohnbaufläche. Folgend sollen 0,2 ha aus der Gemeinbedarfsfläche westlich der Polizei künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dementgegen werden Wohnbauflächen im Süden (ca. 0,4 ha) und im Norden Uttenreuths (ca. 0,4 ha für KiTa-Erweiterung) zurückgenommen.

Gewerbliche Bauflächen werden nicht neu dargestellt, die wirksame Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Nordwesten von Weiher (2,7 ha) wird zurückgenommen.

Neu dargestellt werden zwei Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik (ca. 3,2 ha im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung im Nordosten von Uttenreuth und ca. 14,4 ha im Talgrund der Schwabach südwestlich des Ortsteils Weiher) sowie drei Gemeinbedarfsflächen (0,6 ha als neuer Standort der Feuerwehr östlich der Polizei, 1,3 ha östlichen von Weiher mit noch nicht festgelegter Zweckbestimmung und 0,2 ha im Südwesten Uttenreuths als Fläche für Bürgergärten).

Bei den verbleibenden Änderungsbereichen handelt es sich im Wesentlichen um Berichtigungen/Anpassungen an die tatsächliche Nutzung, welche mit vorliegender Neuaufstellung in den Gesamtplan eingearbeitet wurden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Wohnbauflächen:

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (1.2.1 (Z)). Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 (G)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Gemäß Demographie-Spiegel des Statistischen Landesamtes ist für die Gemeinde Uttenreuth eine geringfügig negative Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2039 prognostiziert (-0,3% auf 5000 Ew.).

Aufgrund positiver Prognosewerte für den Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie die Region Nürnberg, in Verbindung mit der unmittelbaren Randlage zur Stadt Erlangen, der Lage im „Wachstumsraum“ (Nürnberg-Fürth-Erlangen), die zentralörtliche Einstufung als gemeinsames Grundzentrum und letztendlich der realen Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde zum 30.06.2022 von bereits 5.112 Ew., wird die Bevölkerungsentwicklung Uttenreuths von der Gemeinde selbst perspektivisch als positiv gewertet (vgl. Begründung Kap.4.1.1 sowie Kap. 4.1.2).

Ein Bedarf an Wohnbauflächen, über die im wirksamen FNP bereits dargestellten Flächen hinaus wird jedoch von Seiten der Gemeinde nicht gesehen, vielmehr decken die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale die gewünschte gemeindliche Entwicklung einer „angepassten Siedlungsentwicklung“ ab. Zusätzliche Flächenausweisungen werden daher nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang angegangen.

Es erfolgt somit keine nennenswerte Flächenmehrung. Dies ebenso wie das Festhalten der Gemeinde an einer Inanspruchnahme der Potenziale der Innenentwicklung entspricht den o.g. Zielen und Grundsätzen und der Raumordnung.

Einzelne Flächendarstellungen:

- Gemeinbedarfsfläche im Osten von Weiher (W8):
Der ca. 1,3 ha großen, neu dargestellten Gemeinbedarfsfläche am östlichen Ortsrand von Weiher, nördlich der St2240 an der Gemeindegrenze zu Dormitz, wird im vorliegenden Entwurf zur FNP-Neuaufstellung noch keine Zweckbestimmung zugeteilt. Eine Konkretisierung erfolgt, in Abstimmung mit dem Landratsamt, im Rahmen der Entwurfsplanung (s. Begründung S. 134). Eine abschließende Beurteilung dieser Fläche kann somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Die Fläche befindet sich in dem Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) sollen die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden (RP(7) 7.2.3.4). Sollten sich die Planungen auf genannter Fläche konkretisieren, hat diesbezüglich eine Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu erfolgen.
- Gemeinbedarfsfläche im Südwesten von Uttenreuth (U16):
Im Südwesten von Uttenreuth soll eine 0,2 ha große Fläche für Bürgergärten („Der Uttenreuther Sonnenacker – gemeinschaftliches Gärtnern und Permakultur in Uttenreuth“ als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden. Die landwirtschaftliche Fläche soll einer solidarischgemeinschaftlichen, gartenbaulichen Nutzung in kleinen Parzellen zugeführt werden.
Die Flächendarstellung befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Schwabach“ und im Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 5 Schwabach (zur Rednitz). Gemäß RP(7) 7.2.5.3 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind. Zudem liegt die Fläche Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Talraum der Schwabach“. Diesbezüglich ist Ziel 7.1.3.5 (RP7) einschlägig, demgemäß die

bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Folglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellen erforderlich.

Die o.g. Gemeinbedarfsfläche liegt ebenso im Regionalen Grünzug RG 4 „Schwabachtal“ (RP(7) Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Laut Ziel 7.1.3.2 (RP7) sind Planungen und Maßnahmen in den regionalen Grünzügen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keiner der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Dem hier betroffenen Grünzug RG 4 sind die Funktionen Erholungsvorsorge, Verbesserung des Bioklimas und Gliederung der Siedlungsräume zugewiesen. Die Funktionsverträglichkeit der o.a. Planung mit dem Regionalen Grünzug RG 4 ist mit einer gartenbaulichen Nutzung, ohne das Errichten baulicher Anlagen, gegeben.

- Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (U15):

Die geplante 3,2 ha große Sonderbaufläche Photovoltaik (PV) im Nordosten von Uttenreuth schließt an die bestehende Wohnbebauung an und soll durch einen ca. 20 m breiten Grünstreifen von dieser getrennt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen. Zudem steht der gewählte Standort in Einklang mit Grundsatz 6.2.3 LEP, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren, insbesondere um bislang ungestörte Landschaftsteile nicht zu beeinträchtigen.

- Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (U17):

Die ca. 14,4 ha große Sonderbaufläche liegt im Schwabachtal, südwestlich des Ortsteils Weiher und wird vom „Rannenweg“ durchschnitten.

Anknüpfend an den oben genannten Grundsatz 6.2.3 LEP, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren, kommen Standorte in der freien Landschaft ohne vorhandene, das Landschaftsbild vorbelastende Strukturen regelmäßig nur dann in Betracht, sofern im Rahmen einer gesamtgemeindlichen Standortsuche keine vorbelasteten Flächen verfügbar sind. Demzufolge sollten die Unterlagen im weiteren Verfahrensgang durch eine schlüssige Standortalternativenprüfung im Hinblick auf vorbelastete Standorte ergänzt werden.

Gleichwohl befindet sich der gewählte Anlagenstandort vollständig im sich im laufenden Ausweisungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Talraum Schwabach“. Diesbezüglich ist Ziel 7.1.3.5 (RP7) einschlägig, demgemäß die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Des Weiteren befindet sich die Fläche in dem Trinkwasserschutzgebiet Erlangen-Ost zur Wasserversorgung der Stadt Erlangen. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) sollen die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden (RP(7) 7.2.3.4).

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches liegt zudem teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Schwabach“ und im Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 5 Schwabach (zur Rednitz). Gemäß RP(7) 7.2.5.3 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

Hier ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Stellen erforderlich.

Darüber hinaus liegt knapp die Hälfte der Flächendarstellung im Regionalen Grünzug RG 4 „Schwabachtal“ (RP(7) Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Laut Ziel 7.1.3.2 (RP7) sind Planungen und Maßnahmen in den regionalen Grünzügen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Dem hier betroffenen Grünzug RG 4 sind die Funktionen Erholungsvorsorge, Verbesserung des Bioklimas und Gliederung der Siedlungsräume zugewiesen.

Durch die Lage Uttenreuths im Verdichtungsraum und einem damit verbundenen, erhöhten Siedlungsdruck sind dort verbleibende Frei- und Grünflächen besonders wertvoll. Der Erhalt und die

Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen tragen in verdichteten Räumen maßgeblich u.a. zur Naherholung bei (vgl. LEP 7.1.4 (B)). Der eingangs bereits erwähnte „Rannenweg“, der durch das Plangebiet verläuft, wird in den beigefügten Unterlagen als „bedeutende Erschließungsachse zur Erholungsnutzung“ beschrieben (s. Begründung S. 130).

Die vorliegende Planung würde mit ihren baulichen Anlagen und der technischen Überprägung der freien Landschaft in den bestehenden Regionalen Grünzug eingreifen, so dass an diesem Standort von einer klaren Funktionsbeeinträchtigung, insbesondere die der Erholungsvorsorge, auszugehen und dies aus regionalplanerischer Sicht einen Verstoß gegen das rechtsverbindliche regionalplanerische Ziel 7.1.3.2 (RP7) bedeuten würde.

Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, den Flächendarstellungen dann zuzustimmen, falls

- eine intensive Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu den oben aufgeführten Einzelflächen stattfindet und diese zu keiner negativen Beurteilung der jeweiligen Planungen kommen.
- hinsichtlich der geplanten Photovoltaikfläche (U17) im Rahmen einer Standortalternativenprüfung nachweislich keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte im Gemeindegebiet vorhanden sind, eine Abstimmung mit den Fachstellen bezüglich der Schutzgebietsüberschneidungen eine Standortverträglichkeit bescheinigt und der Anlagenstandort um den Bereich des tangierten Regionalen Grünzugs RG 4 reduziert wird.

i.V. Asam

Begründung LEP zu GZ und Erholung:

Auf Grund des höheren Siedlungsdrucks in verdichteten Räumen (Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen; vgl. 2.2.1) sind dort verbleibende kleinere Frei- und Grünflächen besonders wertvoll

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-332. 24.03.2023	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel		0981 53- 1514 / 981514	Zi. Nr. 441	25.04.2023

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich Gemeinde Kirchensittenbach; Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 2.134 Ew.; 2000: 2.185 Ew.; 2010: 2.171 Ew.; 2020: 2.109 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: keine

Die Gemeinde Kirchensittenbach möchte mit vorliegendem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Ortsteils Treuf schaffen und weist hierfür ein Sondergebiet Photovoltaik aus.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,49 ha und gliedert sich in zwei Teilbereiche. Davon entfallen ca. 4,80 ha auf das westliche Teilgebiet und ca. 3,69 ha auf das östliche Teilgebiet. Innerhalb der beiden Teilbereiche ist eine Fläche von insgesamt ca. 4,80 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Die verbleibende Fläche entfällt auf Grünflächen (ca. 1,07 ha), Ausgleichsflächen (ca. 1,24 ha), Wegflächen und Zufahrten (ca. 0,23 ha) und eine Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,14 ha). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Vorhabenfläche entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll laut Planungsunterlagen im Parallelverfahren in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o. a. Planvorhaben entspricht Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese, gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das Plangebiet kann aufgrund der Lage in der freien Flur und ansonsten am Standort fehlender vorprägender Einrichtungen nicht als ein vorbelasteter Standort gem. LEP 6.2.3 (G) angesehen werden. Eine deshalb notwendige Alternativenprüfung ist in der Begründung enthalten (s. Begründung zum BP, Kap.6), ein vorbelasteter Standort im Gemeindegebiet aufgrund des offensichtlichen Fehlens solcher Strukturen nicht möglich.

Zudem kann am Standort von einer dem Grundsatz zugrundeliegenden Störung oder Beeinträchtigung des Landschafts- oder Siedlungsbildes aufgrund der fehlenden Fernwirkung der Anlage durch die kleinteilig gegliederte Landschaft, den sich randlich anschließenden Waldflächen im Süden, Osten sowie den vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen, die sich auf bzw. um das Plangebiet befinden, unverändert erhalten bleiben und in Teilbereichen durch Eingrünungsmaßnahmen noch ergänzt werden (s. Begründung zum BP, S.47), aktuell nicht ausgegangen werden.

Das Plangebiet liegt jedoch im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Laut Grundsatz 7.1.2.8 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) ist es von besonderer Bedeutung, in den innerhalb der Region gelegenen Teilen der Naturparke den Erfordernissen der Erholung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Das östliche Teilgebiet befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“. Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Das Gemeindegebiet Kirchensittenbach liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet, ausgespart sind lediglich die Ortslagen mit einem gewissen Flächenumfang (s. Begründung zum BP, S.50). Laut Begründung wurde die Lage des Plangebietes vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land erörtert (s. Begründung zum BP, S.34).

Nach § 3 der genehmigten Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis für die Durchführung von Vorhaben erteilt werden, diese Erlaubnis wird vom Vorhabenträger beantragt. (s. Begründung zum BP, S.19).

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern

- eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu den geplanten Eingrünungsmaßnahmen erfolgt.
- bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – sein Einvernehmen erklärt und die nach o.g. Verordnung erforderliche Erlaubnis vorliegt.

i.V. Asam

**11. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 70
„Sondergebiet PV-Anlage Am Sandwerk“;
Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

- Sitzungsunterlage wird nachgereicht -

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



3.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-332.
27.01.2023

24/RB7 832004
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

30.03.2023

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Änderung des Regionalplans Oberfranken-West Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“

Im Rahmen der Änderung des Regionalplans beabsichtigt die Region Oberfranken-West eine Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ sowie die Streichung des Regionalplankapitels B III 2 „Erholung“.

Das Kapitel B III 2 „Erholung“ wird auf Grund der Vorgaben durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gestrichen. Gemäß Art 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln. Das aktuelle LEP sieht kein eigenständiges Kapitel „Erholung“ mehr vor, so dass die Grundlage für eine weitere Darstellung dieses Kapitels im Regionalplan entfallen ist. Das aufgehobene Kapitel B III 2 „Erholung“ wird inhaltlich aktualisiert und in die Kapitel B I 1 „Natur, Landschaft und Erholung“ sowie B II „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert.

Auf Grund des Entwicklungsgebots gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG wird das Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ vollkommen neu erarbeitet und heißt in der Neufassung Kapitel B I 1 „Natur, Landschaft und Erholung“. Die inhaltliche Fortschreibung dieses Kapitels umfasst die Teilbereiche: Regionalen Grünzüge, Trenngrünflächen, Geotope, Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und Biotopverbundachse.

Zudem erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung der regionalplanerischen Festlegungen als Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, der Bindungswirkung sich aus Art. 3 BayLplG ergibt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

Regionale Grünzüge:

Gemäß Ziel 7.1.4 LEP sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörnerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. Den regionalen Grünzügen ist mindestens eine der oben genannten Funktionen zuzuweisen. Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Im Rahmen der Fortschreibung erfolgt daher eine diesbezügliche Darstellung Regionaler Grünzüge mit entsprechender Funktionszuweisung.

Trenngrün:

Bestehende Trenngrünflächen, die ihrer ursprünglichen Funktionalität nicht mehr gerecht werden, werden gestrichen. Neue Trenngrüne werden dort ergänzt, wo durch das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche eine Entstehung von bandartigen Siedlungsstrukturen vermieden werden soll.

Geotope:

Wegen der Bedeutung für die geowissenschaftliche Forschung sowie den zunehmenden Geotourismus sollen im Regionalplan die besonders wertvollen und schönsten Geotope neu als Ziel aufgenommen werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

Gemäß Ziel 7.1.2 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Eine Überlagerung naturschutzrechtlich gesicherter Flächen mit den im Regionalplan festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist nach diesem Ziel der Raumordnung sowie nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (Verbot der Doppelsicherung) nicht mehr möglich. Die Abgrenzung der bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde dementsprechend angepasst und in Bereichen, wo den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll, eine Aktualisierung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vorgenommen.

Biotopverbundachsen:

Gemäß Ziel 7.1.6 LEP ist ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten, um die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere sicherzustellen, was eine entsprechende Darstellung im Regionalplan erforderlich macht.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Der im Regionalplan der Region Oberfranken-West um das Aischtal erweiterte regionale Grünzug 115 (Aischtal und Regnitztal bei Altendorf) mit Anschluss an den Grünzug in der Region Nürnberg, ebenso wie die bis zur Regionsgrenze erweiterten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 52h und 45a sind regionalplanerisch im Sinne einer regionsübergreifenden konsistenten Planung zu befürworten, da sie eine sinnvolle Ergänzung ihrer in der Region Nürnberg angrenzenden Pendanten darstellen. Auch die Neuausweisung des Trenngrüns 54 (zw. Bräuningshof und Bubenreuth) und des Trenngrüns TG 55 (zw. Dormitz und Weiher in Mfr.), zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen, wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Eine einander ergänzende Planung an den Regionsgrenzen der Planungsregionen ist grundsätzlich wünschenswert und fachlich sinnvoll.

Belange der Planungsregion Nürnberg (7) sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Planunterlagen von dem o.a. Vorhaben nicht negativ berührt.

Es wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht geltend zu machen und der o.a. Änderung des Regionalplans Oberfranken-West zuzustimmen.